



Praxisabfall – Top 10 der größten Irrtümer

Die Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen aus Zahnarztpraxen ist im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gefordert und gesetzlich streng geregelt. Dies kommt dem Schutz von Mensch und Umwelt zugute. Dennoch herrscht oftmals Unwissenheit. Wir haben die Top 10 der größten Irrtümer in puncto Praxisabfälle zusammengestellt.

// Spritzenabfälle dürfen in den Hausmüll.

Das gilt nicht überall. Ganz im Gegenteil, in immer mehr Kommunen bzw. Städten werden Spritzenabfälle aus Gesundheitseinrichtungen von der Entsorgung über die Hausmülltonne ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass der Hausmüll zunehmend sortiert wird, bevor er verbrannt bzw. deponiert wird. Und in einer Sortieranlage hat dieser Abfall aus Gründen der Arbeitssicherheit und der Infektionsprävention nichts zu suchen. Ein weiterer Grund ist der Schutz vor unbefugten Zugriffen, der z. B. bei gemeinschaftlicher Nutzung der Hausmülltonne nicht gewährleistet werden kann.

// Filtersiebe aus Absauganlagen bzw. Behandlungseinheiten können getrost unter fließendem Wasser gereinigt werden.

Die hier erwähnten Filtersiebe, welche vor dem Amalgamabscheider eingesetzt sind, werden sehr häufig durch das Praxispersonal gereinigt und wieder eingesetzt. Von den Herstellern sind sie jedoch nicht ohne Grund als Einwegsiebe deklariert. Hintergrund sind vor allem die gräuliche Schlacke und sich in den Filtern befindlichen Reststoffe. Es handelt sich hier in der Regel um amalgamhaltige Schlacke (daher auch die gräuliche Verfärbung) und Reststoffe, die wegen ihres hohen Quecksilberanteils als gefährlicher Abfall zu entsorgen sind. Werden diese Filtersiebe nun unter fließendem Wasser gespült, so gelangen durch den separaten Wasserkreislauf am Spülbecken doch wieder amalgam- und damit quecksilberhaltige Bestandteile in das öffentliche Abwassernetz. Möchte die Praxis auf das Reinigen der Siebe nicht verzichten, so muss dies zumindest am Speibecken erfolgen, da dieses an den Amalgamabscheider angeschlossen ist.

// Eingipsen von scharfen und spitzen Gegenständen ist kostengünstiger.

Das Eingipsen von scharfen und spitzen Gegenständen wird in der RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ als Alternative zum Verwenden von

stoß- und stichfesten Behältnissen erwähnt. Hierbei ist jedoch nicht die immer noch gängige Praxis gemeint, bei der die Öffnung eines Behälters (z. B. von destilliertem Wasser) zugespitzt wird, sondern der scharfe oder spitze Gegenstand soll in eine feste Masse eingebettet werden, um zu verhindern, dass sich dieser durch die Behälterwand drücken kann. Somit müssen alle im Behälter befindlichen Kanülen, Skalpelle, Klingen usw. von einer festen Masse (z. B. Gips) umgeben sein, und das ist gar nicht so einfach. Stellt man nun Materialeinsatz und vor allem Arbeitszeit für das Eingipsen, der Beschaffung von geeigneten stoß- und stichfesten Behältnissen gegenüber, kommt man schnell zu dem Schluss, dass ersteres nicht günstiger sein kann. **Aktueller Hinweis:** Gem. der novellierten Biostoffverordnung, darf die Sammlung nur noch in Behältnissen erfolgen, die für diesen Abfall konzipiert sind (stoß- und stichfest, durch Farbe, Form und Beschriftung eindeutig erkennbar).

// Es reicht, Entsorgungsbelege/Übernahmescheine drei Jahre aufzubewahren.

Tatsächlich fordert die sog. Nachweisverordnung gem. § 25 Abs. 1 lediglich eine Aufbewahrung der Entsorgungsbelege von drei Jahren. Oftmals sind Gesetze bzw. Verordnungen diesbezüglich untereinander nicht harmonisiert. So ist z. B. gem. Anhang 50 der Abwasserverordnung der Amalgamabscheider mind. alle fünf Jahre nach Landesrecht zu überprüfen. In allen Bundesländern schließt diese Prüfung u. a. auch das Vorlegen der Entsorgungsbelege der letzten fünf Jahre ein. Da es noch weitere abweichende Prüf Fristen gibt, bei denen auch die Entsorgungsbelege abgefragt werden, ist eine Aufbewahrung von mind. fünf Jahren zu empfehlen.

// Recycelte Amalgambehälter aus Amalgamabscheidern sind hygienisch unbedenklich und kostengünstiger.

Kostengünstiger sind sie in jedem Fall, da sie in der Regel von einigen Entsorgern kostenfrei der Praxis wieder zur Verfügung gestellt werden. Jedoch muss jeder Praxis klar sein, dass sie

irgendeinen und nicht genau ihren Behälter vom Entsorger wiederbekommt. Sie weiß also nicht, ob dieser Behälter erst zwei Mal oder 15 Mal zum Einsatz gekommen ist. Da diese Behälter aus Kunststoff sind, muss sich die Praxis darauf verlassen, dass der Behälter vorab auf Dichtigkeit und Korrosion geprüft und getestet wurde. Das tun die Entsorger jedoch nicht, sodass dieser Test faktisch in der Praxis stattfindet. Diverse Anwender berichteten von gefluteten Praxen und defekten Amalgamabscheidern, weil eben dieser Behälter im Abscheider ausgelaufen bzw. regelrecht explodiert ist. Wer den Schaden hat, trägt die Kosten, und schon wäre ein neuer Behälter wesentlich kostengünstiger gewesen.

Achtung: Recycelte Behälter sind in der Regel stark verkeimt und bakteriell kontaminiert. Es ist schon bei der Entnahme aus der Verpackung entsprechende Schutzkleidung zu verwenden.

// Wenn die Abfälle an den Entsorger übergeben sind, bin ich die Abfallverantwortung los.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz regelt im §22, dass Abfallerzeuger bis zur endgültigen Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich bleiben und sie die Zuverlässigkeit des zur Entsorgung beauftragten Unternehmens zu prüfen haben. Das ist für Praxen kaum machbar. Ersatzweise kann man hier das Entsorgungsfachbetriebszertifikat anfordern, welches jedes Jahr neu ausgestellt wird, wenn der Entsorger alle Anforderungen aus der Entsorgungsfachbetriebsverordnung erfüllt. In dieser Verordnung sind natürlich alle Kriterien aufgenommen, die einen Entsorgungsbetrieb als zuverlässig einstufen.

// Der richtige Entsorger ist der, der umsonst entsorgt und/oder die Materialien vergütet.

Richtig und umweltschonend zu entsorgen kostet Geld! Das ist ein Fakt, den man spätestens dann nachvollziehen kann, wenn man einen gut organisierten Entsorgungsbetrieb von innen gesehen hat. Natürlich erwirtschaftet ein Entsorgungsbetrieb neben den Entsorgungsgebühren von seinen Kunden auch Verwertungserlöse. Das begrenzt sich im dental-medizinischen Bereich jedoch ausschließlich auf die Amalgamabfälle. Ein Full-Service-Entsorger, also diejenigen, die sämtliche Praxisabfälle entsorgen, arbeiten stets mit einer Mischkalkulation. Das heißt sie beziehen die Verwertungserlöse aus den Amalgamabfällen in ihre Kostenkalkulation mit ein. Ansonsten wären die vom Abfallerzeuger/Praxisbetreiber zu zahlenden Entsorgungsgebühren um ein Wesentliches höher.

Aus diesem Grund vergüten diese Full-Service-Entsorger in der Regel keine Amalgamabfälle. Bietet ein Entsorger seine Dienstleistung zum Nulltarif an, muss man sich fragen, wie das geht. Diese Frage haben wir enretec gestellt und fanden die Antwort sehr treffend, sodass wir sie hier zitieren möchten:

„Wir können unsere Leistungen nicht für umsonst anbieten. Unsere Kunden erwarten einen guten Service und vertrauen uns, dass wir mit ihren Abfällen sorgsam umgehen.“ Wer folgende Punkte von einem Entsorger erwartet, kann keine kostenfreie Entsorgung verlangen:

1. Freundliches und hochqualifiziertes Personal, das auch angemessen entlohnt wird.
2. Hoher Arbeitsschutz und neueste Technologien zum Schutz der eigenen Mitarbeiter und der Umwelt.
3. Stabile und transparente Entsorgungsgebühren.

// Reinigung und Desinfektion der Abwasserleitungen in der Behandlungseinheit können gleichzeitig erfolgen.

Oftmals werden zeitgleich die Absaugschläuche in den Desinfektionseimer getaucht, um die Desinfektionslösung durchsaugen zu lassen, und über das Speibecken wird ein Reiniger zugeführt. Achtung: bei zeitgleicher Anwendung wird der pH-Wert neutralisiert (sauer vs. basisch) und es wird weder desinfiziert noch gereinigt. Eine wirkungsvolle Anwendung kann also nur nacheinander funktionieren.

// Die Abfälle können in beliebigen Behältern gesammelt werden.

Grundsätzlich gilt das Abfallmischungsverbot! Das heißt, alle medizinischen Abfälle sind nach Abfallarten getrennt voneinander zu sammeln. Hintergrund sind die unterschiedlichen Beschaffenheiten (nass ↔ trocken; spitz ↔ stumpf; emittierend ↔ nicht emittierend) und auch die späteren verschiedenen Entsorgungswege. Was bei der Sammlung zu beachten ist, kann in der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ der LAGA anschaulich nachgelesen werden. Darüber hinaus ist der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Deklaration der Abfälle verantwortlich. Im Falle von Gefahrgütern ist der Abfallerzeuger darüber hinaus für die Kennzeichnung nach Gefahrgutrecht zuständig. All diese Punkte widerlegen die Beliebbarkeit des Sammelbehältnisses. In der Regel stellen die Entsorger bereits vordeklarierte Sammelbehälter zur Verfügung.

// Alle Abfälle werden verbrannt. Deshalb ist keine Trennung der Abfälle notwendig.

In Deutschland wird immer weniger verbrannt. Viele Verbrennungsanlagen kämpfen inzwischen mit Auslastungsproblemen, da immer mehr sortiert wird, um der Verwertung den Vorrang zu geben. Und das ist auch gut so. Als rohstoffarmes Land sollten wir unsere teuer eingekauften Rohstoffe, die hier verarbeitet und später verbraucht werden, nach Möglichkeit auch wieder zurückgewinnen, um sie erneut nutzen zu können. Und das wird auch fleißig in Deutschland getan. Sowohl im Bereich der Privathaushalte als auch bei den Gewerbeabfällen. Um alle Beteiligten zu einem nachhaltigen Handeln zu zwingen, gibt es ein stringentes Abfallrecht, wonach Abfallerzeuger verwertbare Abfälle getrennt zu sammeln haben. Die Abfallverbringung, sprich wie der Abfall gesammelt und entsorgt wird, ist kommunal geregelt und kann sehr unterschiedlich sein. Nicht jedoch weil unterschiedlich viel recycelt wird, sondern weil die eingesetzten Techniken regional sehr unterschiedlich sind.